

II-11600 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen  
des Nationalrates XVII. Gesetzgebungsperiode

No. .... 432/A  
Präs.: 27. JUNI 1990  
.....

A N T R A G

der Abgeordneten Matzenauer, Schäfer  
und Genossen

betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Finanzausgleichsgesetz  
1989 geändert wird

Der Nationalrat wolle beschließen:

Bundesgesetz vom ....., mit dem das Finanzausgleichsgesetz 1989  
geändert wird.

Der Nationalrat hat beschlossen:

A r t i k e l I

Das Finanzausgleichsgesetz 1989, BGBl.Nr. 687/1988, in der Fas-  
sung der Kundmachung BGBl.Nr. 251/1989 wird wie folgt geändert:

1. Dem § 22 wird folgender Abs. 2 eingefügt:

"(2) Der Bund stellt jenen Gemeinden, die als gesetzliche  
Schulerhalter gemäß dem Pflichtschulerhaltungs-Grundsatzge-  
setz, BGBl.Nr. 163/1955, den Sachaufwand als Voraussetzung  
für die auf Grund des Schulorganisationsgesetzes, BGBl.Nr.  
242/1962, in Verbindung mit den Verordnungen BGBl.Nr.  
241/1989 und 429/1989, erfolgende Integration von informati-  
ons- und kommunikationstechnischer Grundbildung in das Ge-  
samtkonzept einer zeitgemäßen Allgemeinbildung zu tragen ha-  
ben, die Erstausstattung an Software durch unentgeltliche  
Übereignung zur Verfügung."

2. Der bisherige Abs. 2 erhält die Bezeichnung "3".

A r t i k e l II

(1) Artikel I tritt am 1. Jänner 1990 in Kraft.

- 2 -

(2) Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist der Bundesminister für Finanzen im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Unterricht, Kunst und Sport betraut.

In formeller Hinsicht wird beantragt, diesen Antrag unter Verzicht auf die erste Lesung dem Finanzausschuß zuzuweisen.

## V O R B L A T T

### A. Problem

Den Gemeinden entstehen durch die Einführung des Informatikunterrichtes in den 3. und 4. Klassen der Hauptschulen im Schuljahr 1990/91 als Schulerhalter zusätzliche Kosten.

### B. Zielsetzung

Im Finanzausgleichsgesetz 1989 soll die gesetzliche Grundlage geschaffen werden, den Gemeinden die anlässlich der Einführung des Informatikunterrichtes in den 3. und 4. Klassen der Hauptschulen erforderliche Erstausrüstung an Software durch den Bund unentgeltlich zur Verfügung stellen zu können.

### C. Lösung

Ergänzung des FAG 1989 durch Einfügung der entsprechenden gesetzlichen Bestimmung.

### D. Finanzielle Auswirkungen

Die Neuregelung ist für den Bund mit Kosten von zusammen 3-5 Millionen Schilling für die Erstausrüstung der Hauptschulen mit Software in den Jahren 1990 und 1991 verbunden.

### E. EG-Recht

EG-Recht wird nicht berührt.

## B e g r ü n d u n g

Aufgrund des Schulorganisationsgesetzes, BGBl.Nr. 242/1962, in Verbindung mit den Verordnungen des Bundesministers für Unterricht, Kunst und Sport vom 9. Jänner 1989, BGBl.Nr. 241, mit der der Lehrplan des Polytechnischen Lehrganges geändert wird und vom 9. August 1989, BGBl.Nr. 429, mit der der Lehrplan der Hauptschule geändert wird, erfolgt die Integration von informations- und kommunikationstechnischer Grundbildung in das Gesamtkonzept einer zeitgemäßen Allgemeinbildung durch Einführung des Informatikunterrichtes in den dritten und vierten Klassen der Hauptschulen sowie im Polytechnischen Lehrgang.

Die Gemeinden haben als gesetzliche Schulerhalter gemäß dem Pflichtschulerhaltungs-Grundsatzgesetz, BGBl.Nr. 163/1955, den in diesem Zusammenhang erforderlichen Sachaufwand als Pflichtaufgabe zu tragen. Der Bund kauft die für den Informatikunterricht erforderliche Software für die allgemeinbildenden höheren Schulen und die allgemeinbildenden Pflichtschulen in Form einer Generallizenz aus Bundesmitteln an und stellt die Werknutzungsrechte für die allgemeinbildenden Pflichtschulen den Gemeinden in Form eines Naturaltransfers unentgeltlich zur Verfügung. Durch die Bestimmung des § 22 Abs. 2 in der Fassung des vorliegenden Antrages soll hierfür die gesetzliche Grundlage geschaffen werden. Die Kosten hierfür werden für den Bund rund 3 bis 5 Mio.S betragen.

§ 22 Abs. 2 FAG 1989 in der Fassung dieses Antrages stellt eine Verfügung über Bundesvermögen dar. Gemäß Art. 42 Abs. 5 B-VG steht daher dem Bundesrat dabei keine Mitwirkung zu. Da die organisatorische Abwicklung dieser Maßnahme vom BM/UKuS bereits in die Wege geleitet wurde, soll die ggstdl. Änderung des Finanzausgleichsgesetzes 1989 rückwirkend mit 1. Jänner 1990 in Kraft treten.